

*Proposition de la commission*

La commission unanime propose l'adoption de l'arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière ainsi que celle de la modification de l'arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite.

**Frau Weber:** Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu diesem schriftlichen Bericht. Ich habe keinen Antrag zu stellen, aber eine Bemerkung zu machen.

Im vierten Absatz des Kommissionsberichts bin ich mit dem zweiten Satz nicht einverstanden. Den ersten Satz möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen. Sie haben ihn übrigens im jetzigen Fernseh- und Radiogesetz auch wieder unterstrichen. Es heisst da: «Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten.»

Es entspricht unserer Tradition und dem Gesetz, dass wir am Fernsehen und am Radio keine Werbung für Alkoholika und für Tabak zulassen. Ich möchte das hier noch einmal unterstreichen, und ich finde das auch sehr gut. Sie haben in Artikel 17 Absatz 5 im Gesetz, das wir soeben beschlossen haben, diese Intention noch einmal unterstrichen. Es geht in diesem Übereinkommen nur um die Möglichkeit, die der Bundesrat hätte, Alkohol- und Tabakwerbung zu untersagen. Es ist also keine zwingende Form.

Nun steht aber im zweiten Satz folgendes, und das stört mich: «Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwilling-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.»

Dieser zweite Satz ist höchst fragwürdig. Ich frage Sie: Seit wann warten wir auf eine Abstimmung über eine Volksinitiative, die ja immer verschiedene Fragen enthält und bei der man nachher nicht unbedingt sagen kann, warum sie angenommen oder abgelehnt wurde?

Ich möchte nun zur Klärung deutlich sagen: Ich möchte nicht, dass ein negativer Abstimmungsentscheid über die beiden Initiativen als Vorwand genommen wird, um einem Kommerz, mit dem man schon lange liebäugelt, Tür und Tor zu öffnen. Das möchte ich nicht! Ich bin nicht dagegen, dass man noch einmal darüber nachdenkt. Meines Erachtens sind die Verhältnisse klar. Dieser Grundsatz ist bei uns tief im Volk verankert. Wenn man noch einmal darüber nachdenkt, bin ich nicht dagegen; aber ich möchte nicht, dass man nachher einen negativen Volksentscheid zum Vorwand nimmt.

**Cavelty, Berichterstatter:** Der Vorbehalt gegenüber dem ausländischen Fernsehen wurde angebracht. Es wurde aber noch nicht so weit gegangen, dass man die Alkohol- und Tabakwerbung aus dem ausländischen Werbeangebot tatsächlich entfernen wird. Bevor man das macht, behält man sich den Ausgang der Abstimmung über die erwähnten Initiativen vor. Man will diese nicht präjudizieren. Praktisch soll es übrigens ausserordentlich schwierig sein, solche Ausklammerungen aus dem ausländischen Fernsehen überhaupt zu realisieren. Das wird auch der Grund sein, dass man etwas zuwartet. Es steht selbstverständlich nicht zur Diskussion, dass wir für unser Schweizer Fernsehen Alkohol- und Tabakwerbung zulassen. Es geht nur um den Eingriff in die ausländischen Programme. Ich glaube, es ist richtig, dass man es jetzt einmal bei diesem Vorbehalt bewenden lässt und zusieht, wie sich die Sache weiter entwickelt.

**Bundesrat Ogi:** Ergänzend zu dem, was Herr Cavelty gesagt hat, möchte ich sagen, dass die Frage der Alkoholwerbung natürlich sehr heikel ist. Die Schweizer Delegation hat sich bei den Verhandlungen für ein Verbot der Alkoholwerbung eingesetzt, ist aber nicht durchgedrungen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass von einem Verbot die sehr populären Programme von ARD, ZDF, ORF, RTL plus, SAT 1 und 3 SAT betroffen wären. Deshalb hat der Bundesrat das Vorgehen gewählt, wie es im Bericht festgeschrieben ist. In Bestätigung

dessen, was Herr Cavelty gesagt hat: Eine Durchführung wäre praktisch und technisch sehr schwierig zu handhaben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

*Detailberatung – Discussion par articles*

**A. Bundesbeschluss zum Übereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen**  
**A. Arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière**

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**  
**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk**  
**B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite**

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Ziff. 1, II**  
**Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.076

**Fernmeldegesetz**  
**Loi sur les télécommunications**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1074 – Voir année 1990, page 1074

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1991  
Décision du Conseil national du 21 mars 1991

**Art. 3 Bst. e, fbis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 3 let. e, fbis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig, Berichterstatter:** Zu Artikel 3 Litera e: Die Kommission beantragt Ihnen hier Zustimmung zum Nationalrat. Die textliche Aenderung bedeutet keine materielle Aenderung.

Bei Buchstabe fbis handelt es sich meines Erachtens nicht um eine Differenz, sondern um eine neue Definition, die der Nationalrat aufgenommen hat. Der Begriff «Telefondienst» spielt bei der Abgrenzung der Monopolbereiche zum Wettbewerbsbereich eine wichtige Rolle, insbesondere in Artikel 4.

Die Kommission beantragt Ihnen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12 Abs. 1bis***Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit*

(Cavadini, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 12 al. 1bis***Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Cavadini, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig**, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten und den Eintrag ins Telefonbuch obligatorisch zu erklären, wobei die Ausnahmen im Absatz 2 festgehalten sind. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und den Eintrag ins Telefonbuch fakultativ zu gestalten. Die Grundsatzdiskussion hat schon bei der ersten Beratung sehr ausgedehnt stattgefunden, und ich möchte daher nur kurz auf die Überlegungen eingehen: Um Kommunikation betreiben zu können, muss auf der anderen Seite auch ein Partner gefunden werden können. Die Kommunikationsbenutzer sollen die Richtigkeit der ihm angegebenen Nummer oder der Adresse überprüfen können. Es besteht auch ein öffentliches Interesse, dass die Telefonverzeichnisse aktuell und vollständig sind. Ohne Vollständigkeit sind Warnungen, Katastrophenmeldungen, Brandalarme, auch Hilferufe usw. verunmöglichlicht. Der Eintrag ist auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes in jeder Beziehung bedenkenlos.

Der Ordnung halber möchte ich noch darauf hinweisen, dass es wohl selbstverständlich ist, dass die nicht eingetragenen Nummern auch nicht über Telefonnummer 111 abgefragt werden können, da ja sonst der zur Begründung herbeigezogene Datenschutz hinfällig würde. Im weiteren scheint es auch selbstverständlich zu sein, dass die Streichung der persönlichen Eintragung mit wiederkehrenden Kosten verbunden ist, die vom Abonnenten zu tragen wären. Die Kommissionsmehrheit beantragt daher, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Sollten Sie dem Nationalrat folgen, müsste der Absatz 2 durch den Nationalrat wohl neu formuliert werden, denn der Beschluss des Nationalrates ist in sich inkonsequent. Man kann nicht die Freiheit des Eintrags gewähren – Absatz 1bis – und gleichzeitig noch Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit aufnehmen. Dies möchte ich mindestens zuhänden der Redaktionskommission festhalten. Für mich persönlich ist dies aber ein Grund mehr, der Ständeratslösung zuzustimmen.

**Onken**, Sprecher der Minderheit: An sich war vorgesehen, dass Herr Kollege Cavadini diese Minderheit anführt und den Antrag in französischer Sprache begründet. Ich übernehme das aber gerne, ich habe es auch schon beim letzten Mal getan.

Die Gründe, welche zu diesem Antrag führten, sind an und für sich bekannt. Der Kommissionspräsident, Herr Kündig, hat sie soeben kurz wiederholt. Wir haben das letzte Mal eine grundsätzliche Diskussion darüber geführt, und ich kann und will hier nicht alles nochmals aufrollen. Wir haben ein öffentliches Interesse gegen ein individuelles Interesse abzuwägen, gegen eine individuelle Freiheit sozusagen. Ich bin der Meinung, dass jemand, der einen Telefonanschluss benutzt, nicht unbedingt auch dazu gezwungen werden sollte, seine Telefonnummer in ein öffentliches Verzeichnis eintragen zu lassen. Die Gründe, die für das öffentliche Interesse angeführt werden, wie Brandmeldungen, Hilferufe und dergleichen, überzeugen mich allesamt nicht. Denn im allgemeinen werden ja gerade solche Meldungen nicht individuell über das Telefon übermittelt, sondern auf ganz andere Art und Weise – das ist also kein

überzeugendes Argument. Auch die angebotenen Alternativen reichen nicht aus. Die PTT machen zwar einiges, sie haben jetzt gewisse Möglichkeiten eröffnet, mit denen man sich den unerwünschten Belästigungen entziehen kann. Das ist sicher erfreulich, aber es reicht eben gleichwohl nicht aus.

Schliesslich verweise ich noch auf das Ausland, wo diese Möglichkeit in etlichen Ländern besteht – teilweise muss man etwas dafür bezahlen. Warum auch nicht? Das könnte auch hier eingeführt werden – aber dieser Zwang zum Eintrag ins Verzeichnis besteht dort nicht.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Minderheit Cavadini/Onken zu folgen und auf diese Verpflichtung zum Eintrag ins Telefonbuch zu verzichten, wie das auch der Nationalrat getan hat.

**Danioth**: Im Gegensatz zu Herrn Onken geht es hier nach meinem Dafürhalten nicht einfach um eine grobe Gegenüberstellung von privaten und öffentlichen Interessen. Es geht um die Frage, wie konsequent man die Bereitschaft zur Kommunikation handhaben will. Ich möchte Ihnen vorschlagen, an unserer eindeutigen Beschlussfassung festzuhalten.

Der Nationalrat hat die Richtigkeit der ständerätlichen Fassung im Prinzip anerkannt, indem er Artikel 12 Absatz 2 in der Fassung des Ständerates mit 72 zu 45 Stimmen angenommen hat. Er hat nur Festhalten an seinem Artikel 12 Absatz 1bis beschlossen, und zwar mit 71 zu 52 Stimmen. Damit hat er aber einen Widerspruch geschaffen. Nach seiner Version kann jeder Abonnent voraussetzungslos verlangen, dass er im Telefonbuch gestrichen wird. Also bräuchte es die Kompetenz, die man in Absatz 2 dem Bundesrat aufgrund des Datenschutzgesetzes geben will, gar nicht mehr.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass das Obligatorium nach wie vor die Regel sein soll. Die Kommunikationsbereitschaft wird mit dem Abonnement bekundet, und man kann diese nicht nur in einer Richtung ausüben. Die Fälle des Persönlichkeits- und Datenschutzes, die im Nationalrat von den Herren Leuenberger-Solothurn und Ruf erwähnt worden sind, sprechen gerade für unsere Lösung. Herr Leuenberger hat die alleinstehenden Frauen erwähnt, die dauernd belästigt werden. Im konkreten Fall ist es durchaus möglich, aufgrund von Absatz 2 hier zu entscheiden, dass die Aufnahme im Telefonbuch unterbleiben kann. Es gibt auch andere belästigte Personen: Politiker usw. Ich erinnere an einen ehemaligen Regierungsrat in der Innerschweiz, der dauernd einer schweren Belästigung und Bedrohung ausgesetzt wurde – auch hier ist die Voraussetzung nach Absatz 2 gegeben –, wie auch an Herrn Bundesrat Ogi selber; er hat seine Situation im Nationalrat drastisch geschildert.

Dass hier auch öffentliche Interessen berücksichtigt werden müssen und dass aufgrund der Richtlinien, die der Bundesrat erlässt, im Einzelfall eben derartige Ausnahmen bewilligt werden können, ist nicht zu beanstanden. Ich glaube, auch die Frage des Adressenverkaufs kann mit Absatz 2 besser abgedeckt werden. Das Datenschutzgesetz ist jetzt im Nationalrat in Behandlung. Beide Fassungen, sowohl jene des Ständerates wie auch jene der Kommission des Nationalrates, gehen von dieser Abwägung aus.

Ich möchte Sie dringend bitten, an der Fassung des Ständerates festzuhalten.

**Bundesrat Ogi**: Ich hoffe, der Rat ist mit mir einverstanden, wenn ich sage: Das ist ein Dauerbrenner. Denn wir haben diesen Punkt verschiedentlich diskutiert. Der Bundesrat hat seine Meinung nicht geändert, er war immer klar zugunsten der Kommunikation und zugunsten des obligatorischen Eintrages. Er hat dies auch mehrmals begründet, und ich glaube, in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit muss ich diese Begründung nicht noch wiederholen.

Der Bundesrat ist der Meinung, Sie sollten die Mehrheit Ihrer Kommission unterstützen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit

23 Stimmen

4 Stimmen

**Art. 19 Abs. 2***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Rhinow, Bühler, Huber, Kündig, Rüesch)

Festhalten

**Art. 19 al. 2***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Rhinow, Bühler, Huber, Kündig, Rüesch)

Maintenir

**Kündig**, Berichterstatter: Dieser Artikel hat in der Kommission die ergiebigste Diskussion ausgelöst. Die Kommission hat – entgegen den Beschlüssen des Ständerates und auch entgegen ihren eigenen Anträgen – in der ersten Beratung mehrheitlich beschlossen, Ihnen zu beantragen, dem Nationalrat zu folgen. Dadurch soll die Freiheit des Bundesrates, Ausnahmen vom Netzmonopol zuzulassen, noch weiter eingeschränkt werden.

Der Bundesrat soll nach Bedarf Ausnahmen bewilligen können, jedoch nur dann, wenn die Netze von geringer Bedeutung sind. Dies sei notwendig, so meint die Mehrheit, damit der Bundesrat nicht Pressionen ausgesetzt werde und regionale Versorgungsunterschiede zulasse. Artikel 19 müsse auch klar aussagen, dass das Netzmonopol bei den PTT-Betrieben bleibe. Die Gefahr bestehe, dass sonst die Rosinenpickerei einsetze und nur noch die Wirtschaftszentren optimal versorgt würden.

Die Kommissionsminderheit, der ich angehöre, glaubt, dass die vom Ständerat beschlossene Lösung sehr klar aussagt, wer in Zukunft welche Ausnahmen bewilligen kann, und dass dies an bestimmte Voraussetzungen, die die Versorgung aller Landesteile sicherstellen soll, gebunden ist.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zum heute gültigen Gesetz. Es hat folgenden Wortlaut: «Der Bundesrat kann weitere Fernmeldeetze vom Monopol ausnehmen ....» Eine Vorschrift, die offensichtlich bis heute keine Probleme brachte, aber trotzdem durch die Beschlüsse des Nationalrates wie auch durch diejenigen des Ständerates stark eingeschränkt werden soll.

**Rhinow**, Sprecher der Minderheit: Eine starke Minderheit, von der leider zwei Kollegen nicht mehr anwesend sind, beantragt Ihnen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Wir haben das letzte Mal eine ausführliche Diskussion über das Monopol und die Ausnahmen vom Monopol geführt. Ich möchte mich darauf beschränken, kurz die wesentlichen fünf Punkte nochmals in Erinnerung zu rufen, welche für die Minderheit respektive für unseren gefassten Beschluss sprechen.

1. Wir befinden uns im Bereich einer rasanten technologischen Entwicklung. Wir wollen ein Fernmeldegesetz schaffen, das flexibel ist, das nicht nur auf den heutigen Stand abstellt. Unsere Fassung hält diese Türen offen. Der Wettbewerb wird auch im Netzbereich ermöglicht, und der Wettbewerb ist erfahrungsgemäss besser geeignet als Monopole, einer raschen Entwicklung zu folgen und auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

2. Der Fernmeldebereich ist für die Konkurrenzfähigkeit unserer ganzen Volkswirtschaft von grosser Bedeutung. Es geht hier nicht nur um den Fernmeldesektor, und es darf auch nicht primär um die Erhaltung eines Monopols oder einer Monopolanstalt gehen, sondern es geht um die Rahmenbedingungen überhaupt, um die Infrastruktur, um die Entwicklung unserer Wirtschaft im internationalen Umfeld. Deshalb sollten weitere Deregulierungen ermöglicht werden – ich betone: «ermöglicht».

3. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, entspricht die ständerätliche Fassung dem heutigen Rechtszustand; es würde doch seltsam scheinen, wenn wir ein neues, flexibles, zukunftsgerichtetes Gesetz schaffen und dabei hinter den heutigen Rechtszustand zurückgehen würden.

4. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, um einen Ermes-

senstatbestand. Wir entziehen mit der Verabschiedung dieser Bestimmung der PTT nichts, auch das Monopol nicht, sondern wir geben dem weisen Bundesrat und dem weisen Departementsvorsteher die Kompetenz, ebenso weise und nach pflichtgemässen Ermessen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Nichts spricht dagegen, dass diese Handhabung nicht auf diese Weise erfolgen wird.

5. Der Haupteinwand – ich knüpfte an die Ausführungen des Kommissionspräsidenten an – ist immer der: Private Netzsteller würden sich auf rentable Netze beschränken, und dies gehe dann zu Lasten von Berggebieten, von Randregionen in unserem Land.

Ich habe grosses Verständnis für diese Bedenken. Ich habe aber kein Verständnis, wenn man an diesen Bedenken auch angesichts der Klausel festhält, wie sie heute im Gesetz verankert ist. Wir haben ja nicht einfach gesagt: «Der Bundesrat kann weitere Netze vom Monopol ausnehmen», sondern wir haben gesagt, er dürfe dies tun, aber nur sofern die zuverlässige, preiswerte und nach gleichen Grundsätzen ausgerichtete Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen mit Fernmeldediensten nicht in Frage gestellt wird. Das ist eine klare Voraussetzung, die dem Argument des Rosinenpickens oder der ungleichen Landesversorgung entgegensteht.

Ich bitte Sie, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

**Gadient**: Obwohl es sich zum Teil um Wiederholungen in der Argumentation handelt, scheint es mir nicht angängig, einige Argumente unwidersprochen stehen zu lassen; denn diese Bestimmung hat ohne Zweifel einen sehr zentralen Stellenwert im Rahmen des neuen Fernmeldegesetzes. Ein Blick auf Inhalt und Umfang der uns zugegangenen Interventionen macht das deutlich.

Artikel 19 soll die Ausnahmen vom Netzmonopol so umschreiben, dass künftige Auseinandersetzungen nach Möglichkeit vermieden werden können. Nach der Bedeutung dieser Regelung obliegt es dem Gesetzgeber selber, einem Einbruch ins Netzmonopol vorzubeugen – wenn eben die flächendeckende Versorgung des Landes gesichert bleiben soll –, und zwar so, wie das die gesetzliche Vorgabe will.

Das Fernmeldegesetz bringt eine sehr weitgehende Liberalisierung. Diesen Anliegen ist Rechnung getragen. Sie können das Fernmeldegesetz in seiner heutigen Ausgestaltung mit den modernsten europäischen Gesetzgebungen vergleichen. Sie werden feststellen, dass unser Erlass in wesentlichen Belangen noch über die Regelungen des Auslandes hinausgeht. Die Konsequenz: Es müsste auch dort eine strikte Trennung hoheitlicher und betrieblicher Zuständigkeiten Platz finden, wo es im Interesse des Unternehmens darum geht, den nötigen Freiraum bei Führungsentscheidungen zu sichern. Davon sind wir weit entfernt. Parlament und Bundesrat befassen sich ja weiterhin mit innerbetrieblichen Angelegenheiten des Unternehmens.

Schaffen wir indessen noch Kompetenznormen, welche einer derartigen Interpretation bedürfen und die entsprechend durch eine äusserst wache und agil tätige Telekommunikationsinteressenz auch wahrgenommen werden, dann wird es dereinst nicht verwundern dürfen, wenn in unserem Lande auch noch das Netzmonopol fallen wird. Das aber ist weder bei den Nachbarländern der Fall noch im Grünbuch der EG vorgesehen.

Das Monopol sichert einerseits das Tätigkeitsfeld, bringt aber andererseits dem Unternehmer hohe Verantwortung und Kosten: 80 Prozent der Netze, die betrieben werden, rentieren nicht. Das werden sich vor allem die Vertreter der Randgebiete merken müssen.

Es sind in diesem Zusammenhang in der Kommission Zahlen genannt worden: Von den 1400 Sendern und Umsetzern werden nur gerade zehn für die Versorgung von etwa vier Millionen Einwohnern des Landes benötigt, während 1390 Sender und Umsetzer für die Versorgung der restlichen zwei Millionen Einwohner installiert werden mussten.

Man kann natürlich den Wettbewerb zur obersten Devise machen. Nur müssen wir uns dabei vergegenwärtigen, dass wir alsdann das Pflichtenheft gewaltig werden revidieren müssen,

da es im vorliegenden Sinne nicht mehr vollziehbar sein wird. Ich ersuche Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Ich darf abschliessend darauf hinweisen, dass der Nationalrat diesen Entscheid im Verhältnis zwei zu eins gefasst hat, und wir sollten in dieser Diskussion endlich zu einem Ende kommen.

Bundesrat **Ogi**: Das Fernmeldegesetz bringt, wie Sie wissen, eine vollständige Liberalisierung bei den Teilnehmeranlagen. Es bringt eine weitgehende Liberalisierung bei den Diensten, auch beim Grunddienst. Im Bereich des Netzes wurde zudem der Grundsatz der Zusammenarbeit mit Dritten verankert, und es werden Netzkonzessionen erteilt. Insbesondere können Konzessionen für Funk- und Satellitennetze erteilt werden, über die auch Fernmeldedienste angeboten werden.

Was jetzt noch zurückbleibt, ist wirklich sehr, sehr wenig. Wenn ich höre, was Sie heute zum Geschäftsbericht und zu den Finanzen der PTT gesagt haben, möchte ich Sie bitten zu überlegen, ob sich die PTT im harten Wettbewerb – wenn einmal dieses Fernmeldegesetz in Kraft gesetzt ist – noch halten können. Diese Frage muss noch beantwortet werden.

Wir brauchen ein zusammenhängendes, ein flächendeckendes terrestrisches Netz. Wir dürfen sowohl das Calancatal wie das Lötschental nicht vergessen. Wir brauchen ein Netz ohne grosse Löcher. Das ist kein Käse, deshalb möchten wir eine klare Regelung der Ausnahmen vom Netzmonopol. Wir wollen keine Regelung, die eine schleichende Durchlöcherung bringt, bis vor lauter Löchern kein Netz mehr vorhanden ist. Deshalb unterstützt der Bundesrat die nationalrätliche Version. Sie setzt klar den Grundsatz fest, dass nur in eng beschränkten Fällen Ausnahmen vom Netzmonopol gemacht werden können. Das scheint dem Bundesrat richtig. Damit können wir sicherstellen, dass die flächendeckende Infrastruktur auch bis in die Peripherie finanziert werden kann. Das ist ein sehr wichtiges Anliegen. Zudem können Sie damit eine Differenz bereinigen. Herr Ständerat Rhinow, ich glaube, das ist auch eine weise Angelegenheit.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit, dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

#### Art. 56bis

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

#### Angenommen – Adopté

#### An den Nationalrat – Au Conseil national

91.023

### Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei. Bundesbeschluss

#### Attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale. Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. März 1991 (BBI II 177)  
Message et projet d'arrêté du 11 mars 1991 (FF II 173)

Herr **Kündig** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes sowie des Radio- und Fernsehgesetzes zieht eine Fülle von ständigen Vollzugsaufgaben nach sich. Diese können nicht mehr vom Generalsekretariat EVED bewältigt werden, welches als Stabsstelle über sehr beschränkte Mittel verfügt. Der Ständerat beschloss daher am 13. Dezember 1990 im Rahmen der Beratung des Fernmeldegesetzes die Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation. Der Nationalrat folgte diesem Entscheid am 21. März 1991.

Wenn beide Räte der Schaffung des Bundesamtes zustimmen, so muss dieses noch einem Departement zugewiesen werden. Mit der vorliegenden Botschaft schlägt der Bundesrat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement vor. Die Aenderung der entsprechenden Verordnung bedarf der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

M. **Kündig** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

L'entrée en vigueur de la loi sur les télécommunications et de la loi sur la radio et la télévision entraîne une multitude de tâches permanentes. Ces dernières ne peuvent plus être assumées par le Secrétariat général du DFTCE qui ne dispose que de moyens fort restreints. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats a décidé le 13 décembre 1990, dans le cadre de ses délibérations relatives à la loi sur les télécommunications, la création d'un Office fédéral de la communication. Le Conseil national a approuvé cette décision le 21 mars 1991. Si les deux conseils approuvent la création d'un office fédéral, encore faut-il l'attribuer à un département. Dans son message, le Conseil fédéral propose le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie. La modification de l'ordonnance y relative doit être adoptée par les Chambres fédérales.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt,

- den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung einer Aenderung der Verordnung über die Zuweisung der Aemter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei vom 11. März 1991 anzunehmen; und
- das Postulat 90.437 Schaffung eines Bundesamtes für Kommunikation (S 20.9.1990, Gadiant) abzuschreiben.

#### Proposition de la commission

La commission propose

- d'adopter le projet d'arrêté fédéral relatif à l'approbation de l'ordonnance concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale du 11 mars 1991 et
- de classer le postulat 90.437 relatif à la création d'un Office fédéral de la communication (E 20.9.1990, Gadiant).

## **Fernmeldegesetz**

### **Loi sur les télécommunications**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	430-433
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 201

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.